

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Fachbereich "Finanzen"
Sonntag, Heike

Nummer: **18/1162**
Datum: 28.12.2018

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	22.01.2019	öffentlich
		Anlagen
		Haushaltsreste

9. Bildung von Haushaltsresten zum 31.12.2018

Sachvortrag:

Als Teil des Jahresabschluss ist die Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr festzustellen.

Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben gemäß § 19 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabeansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert.

Haushaltseinnahmereste dürfen nach § 41 Abs. 2 GemHVO nur für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist.

Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen wichtig, die noch in der Ausführung sind bzw. die Schlussabrechnung fehlt.

Die Zuständigkeit für die Bildung der Haushaltsreste richtet sich nach der allgemeinen Bewirtschaftungsbefugnis (VwV GemO zu § 95 GemO). Für die nach Ziff. 1 der Anlage zu bildenden Haushaltsausgabereste ist daher der AUT zuständig. Da im Haushaltsplan 2019 die Maßnahmen überprüft und ein Großteil veranschlagt wurde, sind für dieses Jahr keine Haushaltsreste mit einem Volumen von mehr als 35.000 € und bis 100.000 € zu bilden.

Haushaltsreste für die noch keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen bestehen sind in der Ziff. 2 der Anlage dargestellt. Über deren Übertragung entscheidet der Gemeinderat.

Zuständig für die Bildung der Haushaltsreste ist der Fachbeamte für das Finanzwesen (Nr. 2 VwV zu § 95 GemO) in den Fällen, in denen zu Lasten des Haushaltsausgaberestes bereits Rechtsverpflichtungen bestehen, d.h. bereits Aufträge oder Bestellungen bis Jahresende erteilt wurden sowie für im nächsten Jahr sicher eingehende Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen.

Diese Haushaltsreste sind unter Ziff. 3 der Anlage dargestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die in Ziff. 2 der Anlage aufgeführten Haushaltsausgabereste in Höhe von 1.048.600 € werden in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
2. Die in Ziff. 3 der Anlage aufgeführten Haushaltsausgabereste in der Zuständigkeit der Fachbeamtin für das Finanzwesen in Höhe von 2.158.480 € werden zur Kenntnis genommen.

Sonntag